



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 404 14/100 DW

Wien, 19. April 1995
Zl. III-15/2/2-510/8/95
S/Ha

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

| | |
|----------------------|-----------|
| BOHRTE GESETZENTWURF | |
| Zl. 24 | -GE/19 PS |
| Datum: 25. APR. 1995 | |
| Verteilt 27. 4. 95 | |

H. G. G. G.

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Bezug:

Da. Schreiben vom 10. Februar 1995, GZ. 600.974/0-V/1/95

Zu oa. Bezug bedauert die Österreichische Apothekerkammer feststellen zu müssen, daß die Apothekerkammer – wie sich auch aus der "Zustellverfügung" zweifelsfrei ergibt – in das Begutachtungsverfahren ebenso wie 6 weitere von der Gesetzesmaterie unmittelbar betroffene Kammern der Freien Berufe ursprünglich nicht eingebunden wurde und der Gesetzesentwurf anher erst auf Urgenz übermittelt wurde.

Da die Kammern auch im Rahmen der B-VG-Novelle 1994, mit welcher die Rechnungshofkontrolle auf die "gesetzlichen beruflichen Vertretungen" ausgedehnt wurde, keine Stellungnahmemöglichkeit hatten, kann aus Anlaß der Änderung des Rechnungshofgesetzes nicht verzichtet werden, allgemeine Bedenken, die im entfallenen Begutachtungsverfahren zur B-VG-Novelle nicht vorgebracht werden konnten, nunmehr – wenngleich jetzt zu spät – zu äußern.

Diese Bedenken betreffen einerseits den Umstand der Änderung der Bundesverfassung ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens. Im Hinblick auf

die überragende Bedeutung der Verfassung wäre es zweckmäßig und notwendig, die Änderung umfassend zu diskutieren.

Die Bedenken bestehen aber auch in der Gefahr der Beschränkung der Autonomie der beruflichen Selbstverwaltung. Diese Gefahr erscheint zwar möglicherweise rechtlich durch die Einschränkung der Kontrollbefugnis des Rechnungshofes bei Kammern - wie die Erläuterungen zur B-VG-Novelle zu belegen versuchen - ausgeräumt, im faktischen besteht sie dennoch.

In der politischen Realität wird im Wege des Hilfsorganes des Nationalrates über die Massenmedien politischer Einfluß in der beruflichen Selbstverwaltung erfolgen können und ist es eher zu befürchten, daß die Beschränkung der Kontrollbefugnis des Rechnungshofes bei Kammern die mögliche Einflußnahme auf die Autonomie der Selbstverwaltungskörper nicht auszuschließen vermag.

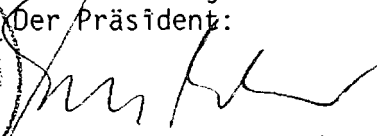
Die Kontrolle der Kammern durch den Rechnungshof ist insbesondere aus der Sicht der Kammern der Freien Berufe als problematisch zu beurteilen und unserer Ansicht nach demokratiepolitisch ein Rückschritt. Die Auswirkungen auf die Erhaltung mancher Vorzüge des politischen Systems Österreichs werden absehbar negativ sein.

Jeder Form und Ausdehnung sowie Verbesserung einer "Fremdrevision" der Gebarung der Kammern - zusätzlich zur "Innenrevision" und behördlichen Aufsicht - wären keinerlei hierartigen Vorbehalte gegenübergestanden. Es wäre auch angebracht und sachlich gerechtfertigt gewesen, die Rechnungshofkontrolle nur dort vorzusehen, wo öffentliche Mittel eingesetzt werden. Es kann in diesem Zusammenhang auch nicht darauf verzichtet werden, zu erwähnen, daß bei den politischen Parteien entsprechende Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und eine Kontrolle durch zwei Wirtschaftsprüfer als ausreichend angesehen wird (§ 4 Parteiengesetz).

Zum vorliegenden Entwurf (§ 20 a Abs. 1) selbst wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen nähere Ausführungen zur Abgrenzung der nicht der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Bereiche zu machen.

Wie wird eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Rechnungshof und einer zu prüfenden Kammer über die Kontrollunterworfenheit im Einzelfall gelöst?

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Der Präsident:

(Mag. pharm. Franz Winkler)

